

10. *würdigt es außerdem*, daß der Ausschuß unter anderem durch die Anwendung verbesserter interner Arbeitsmethoden den Rückstand bei den Berichten abgebaut hat, und nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, die der Ausschuß nach wie vor unternimmt, um seine internen Arbeitsmethoden zu verbessern;

11. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens annimmt und diese in Kraft treten kann;

12. *dankt* für die zusätzliche Tagungszeit, die dem Ausschuß die Abhaltung von zwei Tagungen pro Jahr von jeweils drei Wochen Dauer gestattet, vor denen jeweils eine der Tagung vorausgehende Arbeitsgruppe des Ausschusses zusammentritt;

13. *betont*, daß eine angemessene Finanzierung und personelle Unterstützung gewährleistet werden muß, damit der Ausschuß seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann, wozu auch die Verteilung von Informationen gehört;

14. *begrüßt* die Fortschritte, die die Allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau erzielt hat<sup>90</sup>, und ermutigt die Arbeitsgruppe, ihre Arbeit fortzusetzen, mit dem Ziel, sie auf der dreiundvierzigsten Tagung der Kommission abzuschließen;

15. *befürwortet* eine stärkere Koordinierung zwischen dem Ausschuß und den anderen Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und ermutigt die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, ihre Tätigkeiten im Hinblick auf die Überwachung der Umsetzung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren, um den Frauen den vollen Genuß ihrer Menschenrechte zu ermöglichen;

16. *bittet* den Ausschuß, mit den anderen Vertragsorganen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gemeinsame allgemeine Bemerkungen darüber abzufassen, daß die Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und bittet die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, auf ihren Jahrestagungen zu erkunden, wie diese Aktivitäten erleichtert werden können;

17. *betont*, daß ein umfassender und integrierter Ansatz zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte der Frau, namentlich die Einbeziehung der Menschenrechte der Frau als einer der Schwerpunkte in die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen, es erfordert, daß den allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses systematisch und unausgesetzt mehr Aufmerksamkeit entgegengebracht wird und daß sie auf Ersuchen

der Generalversammlung im gesamten System der Vereinten Nationen umgesetzt werden;

18. *begrüßt* es, daß die Sonderorganisationen auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf in ihren Aufgabenbereich fallenden Gebieten vorgelegt haben, und begrüßt ferner den Beitrag, den die nichtstaatlichen Organisationen zur Arbeit des Ausschusses leisten;

19. *lobt* den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere dafür, daß sie die Frauen besser in die Lage versetzen, die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen, besser zu verstehen und einzusetzen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/119. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, daß die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

*sowie unter Hinweis* auf das Ziel einer allgemeinen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere im Höheren Dienst und in den darüberliegenden Rangebenen, bis zum Jahr 2000, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform<sup>91</sup> enthalten ist,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/96 vom 12. Dezember 1997 über die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat,

*mit Genugtuung* über die Fortschritte bei der Vertretung von Frauen in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, insbesondere was die Erreichung des in ihrer Resolution 45/239 C vom 21. Dezember 1990 gesetzten Interimsziels eines 25prozentigen Frauenanteils an den Stellen in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber betrifft, jedoch besorgt darüber, daß der Frauenanteil auf diesen Ebenen nach wie vor recht niedrig ist,

<sup>90</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 7 und Korrigendum (E/1998/27 und Korr.1), Anhang II.*

<sup>91</sup> *Abgedruckt in: Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.*

*besorgt* über die schleppende Zuwachsrates des Gesamtanteils der Frauen im Sekretariat und über den Rückgang des prozentualen Anteils der Frauen an den Beförderungen und Ernennungen in der Besoldungsgruppe P-5,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs und die darin enthaltenen Empfehlungen<sup>92</sup>, nimmt Kenntnis von der Erklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Gleichstellung von Männern und Frauen und die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen: eine Verpflichtung zur Ergreifung von Maßnahmen, die von dem Ausschuß im März 1998 verabschiedet wurde<sup>93</sup>, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuß für die Plenarüberprüfung auf hoher Ebene zur Evaluierung und Bewertung des Standes der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>94</sup> und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>91</sup>, die im Jahr 2000 von der Generalversammlung einberufen werden soll, im Jahr 2000 über die Fortschritte der bei der Verwirklichung der in der Erklärung umrissenen Ziele Bericht zu erstatten;

2. *bekräftigt* das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen bis zum Jahr 2000 in allen Besoldungsgruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf der Führungs- und Leitungsebene (D-1 und darüber), unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Berücksichtigung dessen, daß Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungs- und Übergangsländern, weiterhin nicht oder unterrepräsentiert sind;

3. *begrüßt*, daß der Generalsekretär nach wie vor persönlich für die Erreichung dieses Ziels eintritt und zugesichert hat, daß der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen bei seinen weiter andauernden Bemühungen um die Herbeiführung einer neuen Managementkultur in der Organisation, zu der auch die volle Umsetzung der in seinem Bericht umrissenen Sondermaßnahmen gehört, höchster Vorrang eingeräumt werden wird;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, den strategischen Aktionsplan zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (1995-2000)<sup>95</sup> vollinhaltlich durchzuführen und zu überwachen, damit das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf der Führungs- und Leitungsebene (D-1 und darüber), bis zum Jahr 2000 erreicht wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die einzelnen Leiter für die Durchführung des strategischen Plans in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich gemacht werden;

6. *ermutigt* den Generalsekretär, mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sonderbotschaftern zu ernennen und mit der Durchführung von Guten Diensten in seinem Namen, insbesondere in Fragen im Zusammenhang mit der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung, der vorbeugenden Diplomatie und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie bei operativen Tätigkeiten zu beauftragen, sie namentlich auch zu residierenden Koordinatoren zu ernennen, und mehr sonstige hochrangige Stellen mit Frauen zu besetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Leiter von Hauptabteilungen und Bereichen geschlechtsspezifische Aktionspläne ausarbeiten, die konkrete Strategien für die Herbeiführung der Gleichstellung von Männern und Frauen in den einzelnen Hauptabteilungen und Bereichen festlegen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung und im Einklang mit Artikel 101 der Charta, um sicherzustellen, daß die Einstellung und Beförderung von Frauen nach Möglichkeit mindestens 50 Prozent beträgt, bis das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen erreicht ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Bemühungen um die Schaffung eines gleichstellungsorientierten Arbeitsumfelds fortzusetzen, das den Bedürfnissen der Bediensteten, Frauen wie Männern, entspricht, insbesondere durch die Aufstellung von Regelungen im Hinblick auf die Gleitzeit, Flexibilisierung des Arbeitsplatzes, Betreuung von Kindern und älteren Angehörigen sowie durch die vermehrte Bereitstellung einer gleichstellungsorientierten Ausbildung in allen Hauptabteilungen und Bereichen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Politik zur Eindämmung der Belästigung, namentlich der sexuellen Belästigung, weiter auszuarbeiten und unter Heranziehung der Ergebnisse der umfassenden interinstitutionellen Erhebung detaillierte Leitlinien herauszugeben;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Leitstelle für Frauenfragen im Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung in die Lage zu versetzen, die Fortschritte bei der Umsetzung des strategischen Plans wirksam zu überwachen und zu erleichtern, namentlich auch dadurch, daß gewährleistet wird, daß sie Zugang zu denjenigen Informationen hat, die sie zur Durchführung dieser Arbeit benötigt;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen unternehmen, um die zahlenmäßige Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, zu erreichen, indem sie regelmäßig mehr Bewerberinnen für Stellen in den zwischenstaatlichen, rechtsprechenden und Sachverständigenorganen

<sup>92</sup> A/53/376.

<sup>93</sup> ACC/1998/4, Ziffer 63.

<sup>94</sup> *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10) Kap. I, Abschnitt A.

<sup>95</sup> A/49/587 und Korr.1, Abschnitt IV.

namhaft machen und regelmäßig dafür einreichen und mehr Frauen ermutigen, sich im Sekretariat, in den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen sowie in den Regionalkommissionen um diese Stellen zu bewerben, namentlich in denjenigen Bereichen, in denen die Frauen unterrepräsentiert sind, wie beispielsweise auf dem Gebiet der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und auf anderen nichttraditionellen Gebieten;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem eindringlich nahe*, Bewerberinnen für Stellen in den Friedenssicherungsmissionen namhaft zu machen und den Frauenanteil in Militär- und Zivilpolizei-Kontingenten zu erhöhen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie Statistiken über die Anzahl und den Prozentsatz der Frauen in allen Organisationseinheiten und in allen Besoldungsgruppen im gesamten System der Vereinten Nationen sowie über die Umsetzung der geschlechtsspezifischen Aktionspläne vorzulegen.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/120. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/42 vom 8. Dezember 1995, 50/203 vom 22. Dezember 1995 und 51/69 vom 12. Dezember 1996,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/100 vom 12. Dezember 1997 und 52/231 vom 4. Juni 1998, in denen sie beschloß, eine Plenarüberprüfung auf hoher Ebene als Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>96</sup> sowie der Erklärung von Beijing<sup>97</sup> und der Aktionsplattform<sup>98</sup> der Vierten Weltfrauenkonferenz fünf Jahre nach deren Verabschiedung zu bewerten und zu evaluieren und weitere Maßnahmen und Initiativen zu erwägen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1996/6 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1996 über die Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz, von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 des Rates vom 18. Juli

<sup>96</sup> *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

<sup>97</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage I.

<sup>98</sup> Ebd., Anlage II.

1997<sup>99</sup> sowie von seiner Resolution 1998/43 vom 31. Juli 1998 über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Politiken und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und seiner Resolution 1998/26 vom 28. Juli 1998 über die Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz und die Rolle der operativen Tätigkeiten bei der Förderung insbesondere des Kapazitätsaufbaus und der Beschaffung von Mitteln zur Steigerung der Mitwirkung der Frau an der Entwicklung,

*erneut erklärend*, daß zur vollständigen Umsetzung der Aktionsplattform sofortige, konzertierte Maßnahmen aller Beteiligten erforderlich sind, damit eine friedliche, gerechte und humane Welt geschaffen wird, die auf allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Menschen jeden Alters und Standes gründet, und in dieser Hinsicht anerkennend, daß ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum auf breiter Grundlage im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung notwendig ist, wenn die soziale Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit Bestand haben sollen;

*zutiefst davon überzeugt*, daß die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt mit dem Ziel der Herbeiführung der Gleichberechtigung darstellen und daß sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

*in der Erwägung*, daß die Aktionsplattform in erster Linie auf einzelstaatlicher Ebene umgesetzt werden muß, daß die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie öffentliche und private Institutionen in den Umsetzungsprozeß mit einbezogen werden sollten und daß auch den einzelstaatlichen Mechanismen eine wichtige Rolle zukommt, sowie eingedenk dessen, daß verstärkte einzelstaatliche Anstrengungen und eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die wirksame Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform unerlässlich sind,

*in Bekräftigung* ihres Beschlusses, daß die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie mit Versammlungsresolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 und anderen einschlägigen Resolutionen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, dem die Hauptrolle bei der gesamten Richtlinienggebung und den Folgemaßnahmen sowie bei der Koordinierung der Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform zukommt, sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit einer koordinierten Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der großen interna-

<sup>99</sup> A/52/3, Kap. IV, Ziffer 4. Der endgültige Wortlauf findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1)*.